

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Gemeinde Rot a. d. Rot plant den Bau eines Fischaufstiegs (Verbindungsgewässer) und Fischabstiegs am Gewässer „Rot“ auf den Flurstücken 54, 105 und 111 Flur 5 Spindelweg, Gemarkung Rot einschl. der dadurch erforderlichen Straßen- und Kanalverlegung.

Für diese Gewässerausbaumaßnahmen hat die Gemeinde beim Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt als zuständige untere Wasserbehörde die Erteilung einer wasserrechtlichen Plan genehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 durchgeführt.

Mit der Umsetzung der geplanten Fischaufstiegsanlage kann die Durchgängigkeit der Rot für Wasserlebewesen im Bereich des bestehenden Rotwehres und damit auch der gute ökologische Zustand des Gewässers wieder entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie hergestellt werden.

Durch den Bau der Fischaufstiegsanlage und der damit verbundenen Umlegung des Wirtschaftsweges werden insgesamt 45 m² neu versiegelt. Der Verlust an Boden ist gering bis mittel empfindlich. Durch die Entsiegelung und den Rückbau des alten Weges sind nachhaltige Beeinträchtigungen jedoch nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere sind bei Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen von geringer bis mittlerer Bedeutung.

Durch die Erweiterung des gewässerbegleitenden Hochstaudensaumes zwischen der Rot und des Umgehungsgerinnes, der Anlage einer Fettwiese bis zum nördlich liegenden Weg und der Pflanzung von 2 standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (als Ersatz für die zu rodenden Gehölze), ergibt sich bei der Bewertung des Bodens und der Biotoptypen eine positive Gesamtbilanz.

Andere Schutzgüter sind nicht oder nur geringfügig betroffen. Geschützte Gebiete im Sinne des UVPG sind nicht betroffen.

Im Rahmen der Vorprüfung wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

17.03.2020

gez.
Franz Hauser
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 17. März 2020